



## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_19** JAHRGANG 51  
21. Februar 2022

### **Fünfte Änderung der Prüfungsordnung zur Erweiterung des Studiengangs Master of Education um einen weiteren Teilstudiengang (Erweiterungsstudium) an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 21.02.2022**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.11.2021 (GV. NRW S. 1210a), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

#### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung zur Erweiterung des Studiengangs Master of Education um einen weiteren Teilstudiengang (Erweiterungsstudium) an der Bergischen Universität Wuppertal vom 22.08.2011 (Amtl. Mittlg. 49/11), zuletzt geändert am 12.12.2019 (Amtl. Mittlg. 171/19), wird wie folgt geändert.

1. Die **Bezeichnung der Ordnung** wird wie folgt geändert:  
„Prüfungsordnung zur Erweiterung der Kombinationsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education um einen weiteren Teilstudiengang (Erweiterungsstudium) an der Bergischen Universität Wuppertal“
2. **§ 3** wird wie folgt geändert:
  - **Absatz 3** wird neu gefasst:  
„(3) Werden in den Prüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang mit dem Abschluss Master of Education des gewählten Lehramtes und bzw. oder in den hierfür einschlägigen Vorschriften der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den jeweiligen Kombinationsstudiengang mit dem Abschluss Master of Education weitere Zugangsvoraussetzungen genannt, so gelten diese auch für den Zugang zu dem im Erweiterungsstudium gewählten Teilstudiengang.“
  - In **Absatz 4** wird im 2. Halbsatz der Verweis „unter Absatz 1“ um die Angabe „und Absatz 3“ ergänzt.
  - Folgender **Absatz 5** wird ergänzt:  
„(5) Studierende, die im Rahmen der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) vom 6. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 511), zuletzt geändert am 23.04.2021 (GV. NRW. S. 442), fachwissenschaftliche Studienleistungen nachholen, werden zu diesem Zweck ohne Überprüfung der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen zum Erweiterungsstudium im Master of Education zugelassen. Bei Einschreibung ist ein Nachweis über das im Rahmen der OBAS zustande gekommene Ausbildungsverhältnis vorzulegen. Der Zugang erfolgt nur für die Teilstudiengänge, in deren entsprechenden Fächern die Ausbildung stattfindet. Absatz 3 bleibt unberührt.“

3. **§ 5 Absatz 1 Satz 1** wird neu gefasst:  
„Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Bergischen Universität Wuppertal erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“

**Artikel II**  
**In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 19.01.2022.

Wuppertal, den 21.02.2022

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch